

**Information für Mitarbeiter ausländischer Firmen und Institute,
die in Strahlenschutzbereichen des HZB tätig werden wollen:**

Nach deutschem Strahlenschutzrecht müssen Unternehmer (Fremdfirmen), die ihnen unterstellte Mitarbeiter in fremden Kontrollbereichen arbeiten lassen wollen (Gastforscher), eine eigene Genehmigung hierzu haben. Bei ausländischen Unternehmern kann der Gastforscher selbst Genehmigungsinhaber sein. Die Genehmigung erteilt auf Antrag die zuständige Behörde.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass der Gastforscher nicht zur beruflich strahlenexponierten Person (nach deutschem Strahlenschutzrecht) wird, wenn also sichergestellt ist, dass er keine Exposition von über 1 mSv pro Kalenderjahr erhält. Hierbei ist die Tätigkeit im Heimatinstitut und im HZB zu berücksichtigen.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen und Messungen der Personendosis in Kontrollbereichen des HZB ist bekannt, dass sich bei Tätigkeiten im HZB keine höhere Exposition als 1 mSv pro Quartal ergibt. Die tatsächliche Dosis, die für alle in unseren Kontrollbereichen Tätigen, also auch für Gastforscher, unter Aufsicht des Strahlenschutzbeauftragten ermittelt wird, ist dabei in aller Regel noch geringer. Damit steht fest, dass der Gastforscher keine eigene Genehmigung benötigt, wenn nicht schon seine Dosis, die er im Heimatinstitut erhält, >1 mSv pro Jahr beträgt.

Erklärung:

Diese Erläuterung über das deutsche Strahlenschutzrecht habe ich verstanden. Ich bin bereit, die Verpflichtungen, die sich daraus für meinen Arbeitgeber ergeben, selbst zu übernehmen. Ich habe überprüft, dass ich unter Einschluss der Exposition, die während meiner Tätigkeit im HZB zu erwarten ist, nicht zur strahlenexponierten Person werde. Ich benötige daher keine eigene strahlenschutzrechtliche Genehmigung.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Heimatland): _____

Datum: _____

Unterschrift: _____